

21.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4786 vom 18. Dezember 2020
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD
Drucksache 17/12200

Anfragen zur Genehmigung von Corona-Konzepten

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie haben zahlreiche Schulen Anstrengungen unternommen, um der Krise zu begegnen und dabei mit viel Kreativität und in Abstimmung mit den Schulträgern eigene Lösungsmodelle entwickelt. Immer wieder war allerdings zu hören, dass solche Modelle seitens der Landesregierung oder der Schulaufsichtsbehörden abgelehnt wurden. Das markanteste Beispiel ist sicherlich das der Stadt Solingen. Über einen Vorstoß der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Lünen berichtete der WDR¹, dass die Bezirksregierung Arnsberg diesen zunächst genehmigt, das Ministerium diesen später aber ablehnte.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 4786 mit Schreiben vom 20. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Als „Konzepte“ von Schulen („eigene Lösungsmodelle“) im Sinne der Kleinen Anfrage versteht die Landesregierung ausschließlich solche Modelle, die von Schulen erkennbar selbst entwickelt wurden, nicht aber kommunale ordnungsbehördliche Anordnungen im Sinne von § 5 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO).

Solche Konzepte dürfen weder den Vorgaben des § 1 CoronaBetrVO noch den Anordnungen gemäß § 5 Absatz 1 CoronaBetrVO widersprechen oder darüber hinausgehen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet Distanzunterricht an einer Schule ein, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 der Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 2. Oktober 2020 (im Folgenden: DistanzunterrichtVO) erfüllt sind. Dies gilt sowohl für vollständigen Distanzunterricht als auch

¹ WDR 5 Morgenecho vom 14.12.2020: https://wdrmedien-a.akamaihd.net/medp/podcast/weltweit/fsk0/231/2319955/wdr5morgenechointerview_2020-12-14_nrwschuleseitoktoberimausnahmestand_wdr5.mp3

für Distanzunterricht in Wechselmodellen. Zu den Einzelheiten wird auf die SchulMail vom 21. Dezember 2020 verwiesen.

Weder ein schulisches Hygienekonzept noch die Einrichtung des Distanzunterrichts an einer Schule unterliegen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Beim Distanzunterricht informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schulkonferenz und die Schulaufsichtsbehörde (§ 3 Absatz 1 DistanzunterrichtVO).

Zu den Aufgaben der Schulaufsicht gehört es, die Schulen zu beraten, aber auch gegen Rechtsverstöße von Schulen einzuschreiten. In der Corona-Pandemie kann dies zum Beispiel der Fall sein, wenn Anordnungen der Schulleitung zum Infektionsschutz gegen die CoronaBetrVO oder die DistanzunterrichtVO verstoßen.

Die Zusammenarbeit der Schulaufsicht mit den Schulen ist geprägt von einer Vielzahl von Telefonaten, von Mailverkehr und anderen Formen der Kommunikation. Sämtliche dieser Kontakte lassen sich jedenfalls nicht innerhalb der Zeit zurückverfolgen, die für die Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Verfügung steht. Bei diesen Kontakten geht es nicht - wie es die Fragen in der Kleinen Anfrage nahelegen - um förmliche Verfahren, in denen Schulen Anträge stellen und die Schulaufsichtsbehörden diese bewilligen oder verwerfen.

Die Antworten auf die nachfolgenden Fragen beruhen auf den Berichten der Bezirksregierungen. Sie können nicht für sich in Anspruch nehmen, ein vollständiges Bild der Zusammenarbeit von Schulen und Schulaufsicht in der Corona-Pandemie zu zeichnen.

1. ***Wie viele Schulen bzw. Schulträger haben seit Ausbruch der Pandemie Kontakt zu den Schulaufsichtsbehörden bzw. der Landesregierung aufgenommen, um entsprechende Konzepte genehmigen zu lassen? (nach Möglichkeit bitte nach Kalenderwochen sowie getrennt nach Bezirksregierungen oder Schulämtern auflisten)***
2. ***Wie viele solcher Konzepte wurden abgelehnt? (nach Möglichkeit mit Angabe der Gründe für Ablehnung nennen)***
3. ***Wie viele solcher Konzepte wurden zugelassen?***
4. ***Welche Grundvoraussetzungen (z.B. die Inzidenzwerte oder die Höhe der Infektionszahlen) waren vor Ort in den Schulen oder Kommunen gegeben, die für eine Genehmigung sprachen?***
5. ***Welche Modelle bzw. Maßnahmen wurden in den genehmigten Konzepten aufgeführt?***

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung bereits dargelegt, geht es bei den Kontakten zwischen Schulen und Schulaufsichtsbehörden nicht darum, dass Schulen förmliche Anträge stellen, über deren Genehmigung die Schulaufsichtsbehörde entscheidet. Dies vorausgeschickt werden die Fragen 1 bis 5 im Zusammenhang beantwortet.

Die Bezirksregierung **Arnsberg** hat von Kontakten mit einer Schule in Lünen berichtet, die auch in der Kleinen Anfrage angesprochen wird. In diesem Fall hat sie die Schule angewiesen, ihr Wechselmodell einzustellen, da es abweichend von den Vorgaben des Landes (siehe dazu § 3

Absatz 4 der DistanzunterrichtVO und die SchulMail vom 30. November 2020) für alle Jahrgänge der Schule angewendet worden sei.

Die Bezirksregierung **Detmold** hat von Kontakten mit vier Schulen in Bielefeld (3) und Harsewinkel berichtet. In keinem dieser Fälle sei ein Konzept abgelehnt worden; in zwei Fällen hätten sich die Anfragen erledigt.

Die Bezirksregierung **Düsseldorf** hat außer über die Allgemeinverfügung der Stadt Solingen über Kontakte mit zwei Schulen in Mettmann und Duisburg berichtet. In beiden Fällen war nach Feststellung der Bezirksregierung damals kein signifikantes Infektionsgeschehen feststellbar.

Die Bezirksregierung **Köln** hat vom Kontakt mit einer Schule in Aldenhoven berichtet, die auf Vorschlag der Schule vom Bürgermeister geschlossen worden sei. Nach Intervention der Bezirksregierung sei der Schulbetrieb wieder aufgenommen worden.

Die Bezirksregierung **Münster** hat Fehlanzeige erstattet.